

Die europäische Bankenaufsicht (EBA) und die Europäische Zentralbank (EZB) haben am 30.7.2021 die Ergebnisse ihres regelmäßigen Bankenstresstests veröffentlicht. Der zuletzt 2018 absolvierte Stresstest war 2020 wegen der Pandemie auf 2021 verschoben worden. Seit Ende Januar hätten sich die Banken der Simulation eines Basis- und eines extrem pessimistischen Drei-Jahres-Szenarios gestellt, heißt es in der diesbezüglichen PM des Bankenverbands vom 30.7.2021. Die Ergebnisse der Simulation würden zur Berechnung der aufsichtlichen Eigenmittelempfehlung herangezogen. Die deutschen Institute hätten in den Simulationen ihre robuste Ausgangssituation erneut bewiesen. Zwar gehe das Kernkapital insgesamt deutlich stärker zurück als beim vorherigen EBA-Stresstest im Jahr 2018. Dies relativiere sich jedoch vor dem Hintergrund, dass die EBA trotz der extremen Herausforderungen der Pandemie, denen sich die Banken seit über einem Jahr an der Seite ihrer Kunden stellten, ein betont adverses Szenario zugrunde gelegt habe: U. a. sollten die Aktienmärkte einen Rückgang von 50% und die gewerblichen Immobilienmärkte von 30% erleben. Ein Rückgang der Immobilienpreise dürfte jedoch zum Teil bereits in den Jahresabschlüssen 2020 verarbeitet sein und damit potenziell doppelt erfasst werden. Darüber hinaus unterstelle der Stresstest den Banken eine konstante Bilanz, was bedeute, dass die Banken bei Eintritt des Szenarios keinerlei Gegenmaßnahmen ergreifen würden. – „Wir haben im Krisenszenario der EU-weiten Stresstests gesehen, dass einige Banken ihre zusätzlichen Kapitalpuffer zum Teil nutzen mussten“, kommentierte BaFin-Exekutivdirektor *Raimund Röseler* die Ergebnisse. Das zeige, dass es richtig sei, über das harte Kernkapital hinaus für Krisenfälle solche Kapitalpuffer zu fordern (PM BaFin vom 30.7.2021). – Im Vergleich zur europäischen Konkurrenz hätten die deutschen Banken jedoch schwach abgeschnitten, bei der Deutschen Bank sei die harte Kernkapitalquote bei voller Umsetzung der Basel-III-Kapitalregeln von 13,6 auf 7,4% gesunken, womit das Institut Schlusslicht in Deutschland sei und im strengsten Szenario am fünftschlechtesten im gesamten Stresstest abschneide, schreibt HB online am 30.7./1.8.2021. Vorletzter sei die Commerzbank (Rückgang von 13,2 auf 8,2%). Auch die Landesbanken LBBW (8,4%), Helaba (8,6%) und Bayern hätten unterhalb des europäischen Durchschnittswerts von 10,2% gelegen.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IASB: Entwurf ED/2021/8

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat den Entwurf ED/2021/8 „Erstmalige Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichsinformationen (Vorgeschlagene Änderung an IFRS 17)“ veröffentlicht. Dieser sieht eng umrissene Änderungsvorschläge vor, welche die Entscheidungsnützlichkeit der dargestellten Vergleichsinformationen bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 erhöhen sollen. Die diesbezügliche PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 27.9.2021 erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de.

IVSC: Aktualisierte Fassung der internationalen Bewertungsstandards

-tb- Der International Valuation Standards Council (IVSC) hat eine aktualisierte Fassung der internationalen Bewertungsstandards veröffentlicht, die am 31.1.2022 in Kraft treten wird. Diese beinhaltet ein neues Kapitel „Vorräte“ als Teil des Standards für immaterielle Vermögenswerte, fachliche Überarbeitungen aus den Jahren 2020 und 2021, Aktualisierungen der Einleitung, des Glossars, des IVS-Rahmenkonzepts und die überarbeiteten Standards IVS 104, 105, 200 und 400. Die diesbezügliche PM ist unter <https://www.ivsc.org> abrufbar.

EFRAG: Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf „Lageberichterstattung“

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat einen Stellungnahmeentwurf zum IASB-Entwurf „Lageberichterstattung“ veröffentlicht, der als Grundlage für die Aktualisierung

des IFRS-Leitliniendokuments zur Lageberichterstattung aus dem Jahr 2010 dienen soll. Darin wird der vorgeschlagene zielorientierte Ansatz unter Konzentration auf sechs Inhaltselemente grundsätzlich unterstützt. Änderungen werden insbesondere im Hinblick auf das Thema „Governance“, den Stellenwert der Diskussion über „Chancen“ und ein zusätzliches Inhaltselement „außerbilanzielle Verpflichtungen“ vorgeschlagen. Die diesbezügliche PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 15.11.2021 erbeten.

DRSC: Stellungnahme zur geplanten Satzungsänderung der IFRS Foundation

Der Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme an die Treuhänder der IFRS-Stiftung übermittelt. Die Treuhänder hatten am 30.4.2021 einen Entwurf einer Satzungsänderung veröffentlicht – ED/2021/5 „Proposed Targeted Amendments to the IFRS Foundation Constitution to Accommodate an International Sustainability Standards Board to Set IFRS Sustainability Standards“. Der Entwurf dient der geplanten Einrichtung eines International Sustainability Standards Board (ISSB), welches Nachhaltigkeitsstandards entwickeln soll. Das DRSC unterstützt die Initiative der IFRS-Stiftung und stimmt den vorgeschlagenen Satzungsänderungen weitgehend zu, da die Nachhaltigkeitsberichterstattung an Bedeutung gewinnt und die IFRS-Stiftung nachweislich in der Lage ist, qualitativ hochwertige Berichtsstandards innerhalb eines unabhängigen und ordentlichen Verfahrens

zu entwickeln. Bei der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstandards setzt sich das DRSC für einen „global baseline approach“ ein, um die Konnektivität künftiger IFRS-Nachhaltigkeitsstandards mit anderen (inter-)nationalen Nachhaltigkeitsstandards sicherzustellen. Dies ist insbes. im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung von EU-Nachhaltigkeitsstandards unter der EFRAG von Bedeutung. (www.drsc.de)

➔ Auch das Deutsche Aktieninstitut unterstützt die Einrichtung des ISSB, s. <https://www.dai.de>.

Wirtschaftsprüfung

IDW: Aktualisierter Fachlicher Hinweis zu den steuerlichen Corona-Hilfsmaßnahmen

Der unter www.idw.de abrufbare aktualisierte Fachliche Hinweis vom 27.7.2021 gibt einen Überblick über die steuerlichen Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entlastung der von der Coronavirus-Krise besonders betroffenen Steuerpflichtigen. Neben der Aktualisierung der Links zu den Corona-Informationen der Bundes- und Landesbehörden wurden zum Abschluss der Legislaturperiode die in der Vorversion erhaltenen Informationen auf den neuesten Stand gebracht und hinzugekommene steuerliche Hilfsmaßnahmen ergänzt: Der neue Fachliche Hinweis Steuern berücksichtigt nun die bis zum 26.7.2021 verabschiedeten steuerlichen Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung und die bis zum vorstehenden Datum veröffentlichten BMF-Schreiben. Von besonderer praktischer Relevanz dürften – wie bisher – die gewährten Verfahrenserleichterungen für die besonders betroffenen Steuerpflichtigen sein. Zu nennen sind hier v. a.